

- 2.3 Die Gesellschaft meldet jedes konkrete Bauvorhaben als Bauanzeige mit einem abgestimmten vorgefertigten Formular "Sofortwiederherstellung von Oberflächenbefestigung" mit Angabe über die Örtlichkeit grundsätzlich 3 Wochen vor Ausführungsbeginn der Stadt (Tiefbauamt).
- 2.4 Die Stadt (Tiefbauamt) bestätigt die endgültige sofortige Wiederherstellungsmöglichkeit unverzüglich. Stehen technische, wirtschaftliche oder verkehrliche Gründe einer endgültigen sofortigen Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung entgegen (notwendiger Straßenum- oder neubau innerhalb der nächsten 3 Jahre), teilt die Stadt der Gesellschaft dies schriftlich unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesen Fällen ist eine provisorische Oberflächenbefestigung zu Lasten der Gesellschaft vorzunehmen. Von den Kosten der nachfolgenden endgültigen Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung wird die Gesellschaft nur dann befreit, wenn ein geplanter Straßenum- oder -neubau ursächlich für Leitungsarbeiten ist und von der Stadt der Gesellschaft mit einem Koordinierungsschreiben entsprechend angezeigt wurde. Die Kostenbefreiung gilt nur für die Teile der Oberflächenbefestigung, die bei Straßenbauarbeiten ohnehin verändert werden.
- 2.5 Die Gesellschaft meldet den Abschluß jeder Baumaßnahme mit einer Fertigstellungsmeldung in einfacher Ausfertigung mit Rückmeldebestätigung dem jeweiligen Straßenbaubezirk der Stadt.
- 2.6 Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, wie z. B. Störungen, Rohrbruch usw. werden Bauanzeigen und Baubeginn unverzüglich per Fax der Stadt (Tiefbauamt) angezeigt.

3. B a u b e g e h u n g

- ~~3.1~~ Vor Beginn der Aufgrabungen sind bei Bedarf die zu benutzenden öffentlichen Verkehrsflächen gemeinsam von einem Beauftragten der Gesellschaft und der Stadt (Tiefbauamt) zu begehen, um den Zustand der Oberflächen festzustellen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und mit Bildmaterial zu belegen.
- 3.2 Bei der Begehung sind Umleitungsmaßnahmen, Baustelleneinrichtungsflächen und Nebenanlagen (die nach Möglichkeit vorab zu benennen sind), einzubeziehen; dies gilt auch für die Flächen, die voraussichtlich von Baufahrzeugen benutzt werden.

...